OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605220/2/KLi/BD

Datum:
Linz, 14. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 17. Mai 2022 des P S, geb. x, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Mai 2022, GZ: BHLL/921100082860/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die übertretenen Rechtsnormen „§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. 458/1990 iVm § 36 lit e KFG 1967, BGBl Nr 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997 iVm § 57a Abs. 5, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019“ und die relevante Strafnorm „§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017“ zu lauten haben.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 16 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Mai 2022, GZ: BHLL/921100082860/21, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) vorgeworfen.

Der Bf habe in der Zeit von 29. August 2021, 16:00 Uhr bis zumindest 2. September 2021, 19:49 Uhr in T, Weg x als Zulassungsbesitzer nicht dafür gesorgt, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x den gesetzlichen Vorschriften entspreche. Das Fahrzeug mit dem genannten Kennzeichen sei am 29. August 2021 um 16:00 Uhr bis zumindest 2. September 2021 um 19:49 Uhr, im Gemeindegebiet T auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet worden, indem es vor dem Objekt x, Weg x, T, auf einem Parkplatz abgestellt worden sei, wobei festgestellt worden sei, dass am Fahrzeug keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Es seien zwei Plaketten übereinander angebracht gewesen.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e iVm § 57a Abs. 5 KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG werde eine Geldstrafe von 80 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 17. Mai 2021, mit welcher der Bf vorbringt, die ihm vorgeworfene Straftat sei längst verjährt. Außerdem werde ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot geltend gemacht.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Halter und Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x. In der Zeit von 29. August 2021, 16:00 Uhr bis zumindest 2. September 2021, 19:49 Uhr, war das Fahrzeug vor dem Objekt x, Weg x, T, auf einem Parkplatz abgestellt, wobei festgestellt wurde, dass am Fahrzeug keine den

Vorschriften des KFG entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. An diesem Fahrzeug waren zwei Plaketten übereinander angebracht.

II.2. Mit Anzeige der Polizeiinspektion T vom 13. September 2021, GZ: PAD/21/01615643/001/VStV, wurde der belangten Behörde mitgeteilt, dass der Bf an seinem Fahrzeug keine gültige Begutachtungsplakette angebracht hatte. Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x war in der Zeit von 29. August 2021, 16:00 Uhr bis zum 2. September 2021, 19:49 Uhr auf einem Parkplatz vor dem Objekt x, Weg x, T, abgestellt. An dem Fahrzeug war eine Begutachtungsplakette mit der Plakettennummer x und einer Lochung 05/21 angebracht. Außerdem waren an diesem Fahrzeug zwei Plaketten übereinander angebracht.

II.3. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. Oktober 2021, GZ: BHLL/921100082860/21, wurde dem Bf vorgeworfen, dass er das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 2. September 2021 um 19:49 Uhr in T, Weg x abgestellt hatte, wobei am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei, weil zwei Plaketten übereinander angebracht gewesen seien. Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit e iVm § 57a Abs. 5 KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG werde eine Geldstrafe von 80 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf Einspruch.

Am 25. Februar 2022 erfolgte eine Vernehmung des erhebenden Polizeibeamten der Polizeiinspektion T bei der belangten Behörde. Dieser gab an, dass er die Verwaltungsübertretung im Zuge des Streifendienstes festgestellt habe. Er habe insbesondere festgestellt, dass zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht gewesen seien, wovon er ein Lichtbild angefertigt habe. Er halte daher seine Anzeige vollinhaltlich aufrecht.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 25. Februar 2022 wurde der Bf von der Vernehmung des Polizeibeamten in Kenntnis gesetzt und es wurde ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit machte der Bf keinen Gebrauch.

Am 12. Mai 2022 wurde sodann das zu Punkt I.1. wiedergegebene Straferkenntnis erlassen, wogegen der Bf die zu Punkt I.2. wiedergegebene Beschwerde erhob.

II.4. In ihrem Straferkenntnis legte die belangte Behörde durchschnittliche Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf zugrunde. Der Bf ist dieser Einschätzung nicht entgegengetreten und hat diese auch in seiner Beschwerde nicht konkretisiert.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zunächst schlüssig und nachvollziehbar aus der Anzeige der Polizeiinspektion T vom 13. September 2021, GZ: PAD/21/01615643/001/VStV.

Ferner wurde der erhebende Polizeibeamte vor der belangten Behörde als Zeuge vernommen, wo er in einer Niederschrift vom 25. Februar 2022 den Inhalt seiner Anzeige bestätigte. Der Bf ist diesem Vorwurf nicht substantiiert entgegengetreten, sodass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis ausgeht und diesen seiner Entscheidung zugrundelegt.

III.2. Der Verfahrensgang – insbesondere die Anzeige vom 13. September 2021 der Polizeiinspektion T, die Strafverfügung vom 5. Oktober 2021, die Niederschrift mit dem erhebenden Polizeibeamten vom 25. Februar 2022, die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 25. Februar 2022 sowie das Straferkenntnis vom 12. Mai 2022 – ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt.

III.3. Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde nachvollziehbar mit durchschnittlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen eingeschätzt. Der Bf ist dieser Einschätzung nicht entgegengetreten und hat diese auch in seiner Beschwerde nicht konkretisiert. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von durchschnittlichen Verhältnissen aus.

IV. Rechtslage:

Aus dem Kraftfahrgesetz 1967 sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. 458/1990, bestimmt zu den Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers:

„(1) Der Zulassungsbesitzer
1.
hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[...]“

IV.2. § 36 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997, regelt zur Zulassung zum Verkehr Folgendes:

„Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
[...]
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist."

IV.3. § 57a KFG 1967 regelt in Abs. 5, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, über die wiederkehrende Begutachtung Folgendes:

„Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist."

IV.4. § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1969, idF I Nr. 9/2017, regelt folgende Strafbestimmung:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf ist in seiner Beschwerde dem Tatvorwurf nicht substantiiert entgegengetreten, sondern hat leidglich Verjährung bzw. einen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot eingewendet. Aus der vorliegenden Anzeige und dem Verfahren vor der belangten Behörde ergibt sich jedoch der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses erhobene Tatvorwurf. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt bei seiner weiteren rechtlichen Beurteilung diesen Spruch seinem Erkenntnis zugrunde.

V.2. Im Hinblick auf den Verjährungseinwand ist Nachfolgendes auszuführen:

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 32 Abs. 1 VStG ist Beschuldigter die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG. Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Im vorliegenden Fall hat die dem Bf vorgeworfene Straftat am 29. August 2021 um 16:00 Uhr begonnen und zumindest bis 2. September 2021, 19:49 Uhr angedauert, sodass sie am 2. September 2021 um 19:49 Uhr endete.

Bereits am 5. Oktober 2021, also nur zirka ein Monat nach Beendigung der Straftat hat die belangte Behörde eine Strafverfügung gegen den Bf erlassen. Somit wurde innerhalb der einjährigen Verjährungsfrist eine Verfolgungshandlung gesetzt, nämlich die explizit in § 32 Abs. 2 VStG genannte Strafverfügung. Darüber hinaus hat die belangte Behörde in weiterer Folge am 25. Februar 2022 eine Vernehmung des erhebenden Polizeibeamten durchgeführt und am selben Tag noch eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme an den Bf übermittelt und ihm die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Daraufhin wurde in weiterer Folge das nunmehr in Beschwerde gezogene Straferkenntnis vom 12. Mai 2022 erlassen.

Sämtliche Verfolgungshandlungen wurden innerhalb der gemäß § 31 Abs. 1 VStG genannten Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr gesetzt. Der Verjährungseinwand des Bf geht insofern ins Leere.

V.3. Darüber hinaus wendet der Bf ein, es „läge ohnehin ne bis in idem“ vor, macht also einen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot geltend. Aber auch diesem Einwand kann kein Erfolg beschieden werden.

Die belangte Behörde führt in ihrem Straferkenntnis aus, es läge ein fortgesetztes Delikt vor, welches nur mit einer Strafe zu bedenken sei (vgl. VwGH 22.10.1986, 86/09/0102; 30.4.1987, 86/09/0088). Ausgehend davon, dass ein fortgesetztes Delikt vorliegt, erfasst die Bestrafung wegen eines derartigen Deliktes alle bis zur Erlassung (Zustellung) des Straferkenntnisses erster Instanz in Betracht kommenden gleichartigen Handlungen. Diese einer Doppelbestrafung entgegenstehende Erfassungswirkung findet ihre Begrenzung somit erst durch die Erlassung eines erstbehördlichen Straferkenntnisses, sodass ein Täter nur hinsichtlich der seit seiner ersten Bestrafung gesetzten Tathandlungen abermals bestraft werden kann (vgl. dazu VwGH 7.3.1983, 83/10/0052; 14.10.1983, 83/04/0090; 17.1.1984, 83/04/0137; 10.4.1987, 86/04/070). Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27.2.1996, 95/04/0183, ausgesprochen hat, folgt aus dem Wesen einer Straftat als fortgesetztes Delikt, dass die Bestrafung für einen bestimmten Tatzeitraum auch die in diesem gelegenen – wenn auch allenfalls erst später bekannt gewordenen – Einzeltathandlungen umfasst. Das bedeutet, dass ungeachtet einer im Spruch des Strafbescheides der Behörde erster Instanz angeführten Tatzeit alle Einzeltathandlungen bis zu der mit seiner Zustellung erfolgten Erlassung des Strafbescheides erster Instanz erfasst sind und daher wegen solcher Einzeltathandlungen nicht neuerlich gegen den Täter eine Strafe verhängt werden darf (vgl. VwGH 14.10.1983, 83/04/0090; 17.2.1987, 86/04/0212).

Im Ergebnis geht also auch der Einwand des Doppelbestrafungsverbotes des Bf ins Leere.

V.4. Darüber hinaus ist noch festzuhalten, dass gemäß § 49 Abs. 1 VStG der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen kann. Gemäß § 49 Abs. 2 VStG ist dann, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Die gesamte Strafverfügung tritt außer Kraft.

Im vorliegenden Fall ist somit aufgrund des Einspruches des Bf auch die Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. Oktober 2021 außer Kraft getreten und war nunmehr nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis zu erlassen. Eine Doppelbestrafung liegt auch deshalb nicht vor.

V.5. Insofern ist die Strafzumessung der belangten Behörde einer Überprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende

oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können.

Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.6. Die belangte Behörde hat mangels konkreter Angaben des Bf durchschnittliche Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zugrunde gelegt, denen der Bf auch in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten ist.

Wie die belangte Behörde darüber hinaus zutreffend ausführt, liegt die Bestrafung mit einer Geldstrafe von 80 Euro im Hinblick auf die vorgesehene Höchststrafe im unteren Rahmen der Strafzumessung. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der nunmehrige Strafrahmen von 10.000 Euro erst mit der Novelle BGBl. I Nr. 62/2022 in das KFG eingefügt wurde und daher für den Bf noch ein Strafrahmen bis zu

5.000 Euro (Günstigkeitsprinzip) anzuwenden ist, liegt diese Bestrafung immer noch im unteren Bereich des für den Bf anzuwendenden Strafrahmens. Die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung ist insofern nicht zu beanstanden.

V.7. Die Beschwerde war insofern als unbegründet abzuweisen.

V.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Verfolgungsverjährung und zur Setzung einer Verfolgungshandlung. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

VI.3. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der oben dargestellten, ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Doppelbestrafung. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

VI.4. Schließlich stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung.

Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer